



**Satzung der Stadt Stein  
zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen  
der Stadt Stein**

**Vom 10. Mai 2016**

Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) und von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

**§ 1**

Die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein (KitaGebS) vom 25. März 2010 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 07/2010 vom 07. April 2010) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07. Januar 2013 (veröffentlicht durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Stein, Ausgabe Nr. 1/2013 vom 16. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (1) TZ 3. erhält folgende Fassung:

”

	<b>Monatliche Gebühr</b>
3. Für den Besuch des Kindergartens gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:	
a) bis einschließlich 5 Stunden	120 €
b) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	125 €
c) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	130 €
d) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	135 €
e) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	140 €
f) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	145 €
g) mehr als 10 bis einschließlich 11 Stunden	150 €

”

2. § 4 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Im Falle von nicht nach § 8 Abs. 2 und 3 Kindertageseinrichtungen-

Satzung der Stadt Stein vom 07. Juli 2008 vorgenommenen Schließungen von mehr als fünf Betreuungstagen in einem Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. Folgejahr), die ausschließlich von der Stadt Stein zu vertreten sind (z.B. Krankheit des gesamten Personals, streikbedingte Schließung, Einrichtung kann aus technischen Gründen nicht genutzt werden und Ausweicheinrichtung ist nicht vorhanden), erhalten die Gebührenschuldner pro Schließtag ein Zwanzigstel der jeweiligen Monatsgebühr nach § 4 Absatz (1) zurück. Die Erstattung erfolgt von amtswegen durch Auszahlung bzw. Aufrechnung.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Stein, den 10. Mai 2016  
STADT STEIN

gez. Kurt Krömer

Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister